

Satzung des ETSV 09 Landshut

(Stand April 2024)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Eisenbahner-Turn- und Sportverein 09 Landshut e.V. (im folgendem kurz ETSV09 oder Verein) ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsbahn-Postsportgemeinschaft und der im Jahre 1909 gegründeten Freien Turnerschaft Landshut Die Fusion der Vorgängervereine erfolgte am 25. November 1945
- 2) Der Verein ist mit Wirkung vom 15. September 1949 unter dem Namen Turn- und Sportverein 09 Landshut e.V. beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer III 21 in das Vereinsregister eingetragen worden und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erworben. In der Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 3. April 1970 erhielt der ETSV 09 seinen jetzigen Namen; der Verein ist nunmehr beim Vereinsregister unter der Nummer 0037 eingetragen.
- 3) Der Sitz des ETSV 09 ist Landshut; die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- 4) Der ETSV 09 steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der ETSV 09 ist Mitglied des Bayerischen Landes-sportverbandes und dessen Fachverbände. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des BLSV und dessen Fachverbände und - soweit maßgebend – des Süddeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes und des Deutschen Handballbundes sowie das Amateur- und Vertragsspielerstatut an.

Der ETSV09 verpflichtet sich, die von den Organen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der ETSV 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Volkssports mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein kann Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der ETSV 09 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des ETSV 09 an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der ETSV09 im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt bzw. sich gibt, sind für seine Organe und Mitglieder bindend.
- 2) Die derzeitigen Rechtsgrundlagen sind
 - a. die Satzung
 - b. die Geschäftsordnung
 - c. die Finanzordnung
 - d. die Jugendordnung
 - e. die Ehrenordnung
 - f. Datenschutzordnung

§ 6 Geschäftsjahr; Finanzierung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des ETSV 09 erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Spenden und Stiftungen
 - e) Zuschüsse
 - f) sonstige Einnahmen
- 3) Gesonderte Abteilungsbeiträge können bei der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 4) Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach der Finanzordnung

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Jede unbescholtene natürliche Person kann Mitglied des ETSV 09 werden. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Die Aufnahme in den Verein wird mit dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle wirksam. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung nachgewiesen sein.
- 2) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
- 3) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet das Präsidium (vgl. § 15 Abs. 6 b). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 19/3) kann die im Geschäftszimmer aufliegende Satzung einsehen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beim ETSV 09 erlischt durch
 - a) Austritt, der nur zum 30. Juni und 31. Dezember erfolgen kann und 6 Wochen zuvor schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss (vgl. § 9);
 - c) durch Auflösung des Vereins;

- d) durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB;
 - e) durch Tod.
- 2) Ein aus dem ETSV 09 ausscheidendes Mitglied ist in den Fällen a) bis d) verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis unaufgefordert zurückzugeben und seine offenen Verpflichtungen zu erfüllen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem ETSV 09 ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt,
- b) vereinsschädigend handelt;
- c) wiederholt absichtlich oder schwerwiegend gegen die Satzung, die Ordnungen und/oder gegen Beschlüsse des Vereins bzw. der Vereinsorgane verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium (§15 Abs. 6 c). Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig.

§ 10 Wiederaufnahme

- 1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag, der frühestens 6 Monate nach dem Ausschluss gestellt werden kann, entscheidet das Präsidium.
- 2) Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahres-/Halbjahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus (Jahresbeitrag im Februar und Halbjahresbeitrag Januar und Juli) zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderung der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den gemäß dieser Satzung stattfindenden Versammlungen, insbesondere der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und den Abteilungs-Jahresversammlungen teilzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben. Diese Rechte ruhen, solange gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benützen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und - soweit einschlägig - des BLSV und seiner Fachverbände zu befolgen, die darauf beruhenden Entscheidungen anzuerkennen und ihre Beitragspflicht (§ 13 Abs. 2 f) zu erfüllen.
- 7) Die Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Präsidiums keine Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften u.a.) bilden.

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des ETSV 09 sind
 - a. die Mitglieder-Jahreshauptversammlung

- b. die Abteilungs-Jahresversammlungen
 - c. das Präsidium
 - d. der Vereinsausschuss
 - e. der Ältestenrat
 - f. der Jugendausschuss
- 2) Bei Bedarf können durch das Präsidium weitere Ausschüsse (z.B. Ehrungs-, Bau-, Wirtschafts-, Vergnügungs-, Fest-, Spiel- und/oder Platzausschuss) gebildet werden. Derartige Ausschüsse sollen mindestens 3, aber nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen.
 - 3) Die Organe beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, soweit dieser Mitglied des Organs ist, bzw. die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs.

§ 13 Mitglieder-Jahreshauptversammlung

- 1) Oberstes Organ des ETSV 09 ist die Mitglieder-Jahreshauptversammlung. Sie ist eigentlicher Beschlusskörper des ETSV 09 in allen diesen betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung und die Ordnungen die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.
- 2) Der Mitglieder-Jahreshauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b) die Wahl des Präsidiums, des Ältestenrats und der Revisoren
 - c) die Wahl sonstiger Funktionäre, die nicht bei Abteilungsversammlungen gewählt werden
 - d) die Entlastung des Präsidiums
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) das Vorschlagsrecht und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - h) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung tritt in jedem Jahr, möglichst vor Ablauf des Monats April, zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen.
- 4) Die Einladung zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungslokals und des Beginns in der örtlichen Tageszeitung und am schwarzen Brett des ETSV 09 veröffentlicht werden.
- 5) Die Tagesordnung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Präsidenten
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) sonstige Rechenschaftsberichte
 - e) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - f) Entlastung des Präsidiums (alle 2 Jahre)
 - g) Neuwahl des Präsidiums und übrigen Funktionäre (alle 2 Jahre)
 - h) Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - i) Anträge
 - j) Ehrungen
 - k) Verschiedenes.

Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann auch nach Eröffnung der Jahreshauptversammlung noch geändert werden.

- 6) Die Durchführung der Versammlung und der Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung des ETSV09.
- 7) Über den Verlauf der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dies gilt sinngemäß für die Abteilungs-Jahresversammlung nach §14.
- 8) Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 14 Abteilungs-Jahresversammlung

- 1) Die Jahresversammlung der einzelnen Abteilungen hat vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattzufinden und ist vom jeweiligen Abteilungsleiter einzuberufen.
- 2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Berichterstattung der Abteilungsleitung und der sonstigen Funktionäre;
 - b) Wahl und Entlastung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters, der Jugend- und Schülerleiter (soweit erforderlich), des Spielausschussvorsitzenden (soweit erforderlich) und sonstiger Funktionäre (z.B. Abteilungskassier, Betreuer, Schriftführer, Turnwart usw.);
 - c) Festlegung von Abteilungsaufgaben besonderer Art
 - d) Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung.

§ 15 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) Präsident
 - b) drei gleichberechtigten Vizepräsidenten (einer davon ist der Schatzmeister)
 - c) Sportleiter
 - d) Vereinsjugendleiter
 - e) Schriftführer
 - f) Ehrenpräsidenten (soweit ernannt)
 - g) Vorsitzender des Ältestenrates

Ehrenpräsidenten und Vorsitzender des Ältestenrates haben in den Präsidiumssitzungen nur beratende Stimme.

- 2) Das Präsidium ist nach der Mitglieder-Jahreshauptversammlung das oberste Organ des ETSV 09. Es hat vor allem die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung auszuführen. Es erlässt die erforderlichen Ordnungen und ist ermächtigt, diese zu ändern und zu ergänzen.
- 3) Das Präsidium leitet und verwaltet den Verein unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitglieder-Jahreshauptversammlung.
- 4) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten vertreten den ETSV 09 gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Diese vier Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 5) Das Präsidium ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. bei beabsichtigter Satzungsänderung) eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung schriftlich eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung beantragt
- 6) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Einführung der gewählten oder kommissarisch berufenen Funktionäre in ihren Aufgabenbereich;
 - b) Entscheidung über die Ablehnung als Mitglied des ETSV 09;
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- d) Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 10);
 - e) Abgabe der Rechenschaftsberichte bei der Mitglieder-Jahreshauptversammlung;
- 7) Das Präsidium beantragt beim Ältestenrat die Amtsenthebung von Mitgliedern der Vereinsorgane, die ihre Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder das Ansehen des ETSV 09 schädigen. Bis zur Entscheidung durch den Ältestenrat ist die vorläufige Amtsenthebung zulässig.
 - 8) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.
 - 9) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - 10) Das Präsidium ist, unabhängig davon, ob alle Präsidiumsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Abteilungs-, Jugend- und Schülerleitern sowie deren Stellvertretern
 - c) dem Ältestenrat
 - d) dem 2. Schriftführer (soweit gewählt)
 - e) dem Vergnügungswart (soweit gewählt)
 - f) dem technischen Organisationsleiter und dessen Stellvertreter (soweit gewählt).
- 2) Der Vereinsausschuss hat in gemeinschaftlicher Arbeit zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Ihm obliegt ferner die Koordination zwischen dem Präsidium und den einzelnen Abteilungen.

§ 17 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt und 10 Jahre Vereinsmitglied sein müssen. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von diesem Gremium selbst gewählt.
- 2) Der Ältestenrat überwacht, dass der Verein entsprechend der Satzung und den Ordnungen geführt wird. Er entscheidet über Beschwerden bei Ausschluss (§ 9) und bei Ablehnung von Wiederaufnahmeanträgen (§ 10) sowie über die Amtsenthebung von Funktionären (§ 15 Abs. 7). Der Ältestenrat entscheidet ferner bei Vereinsstreitigkeiten, wenn diese vom Präsidium nicht beigelegt werden konnten.

§ 18 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugend- und Schülerleitern, den Stellvertretern der Jugendleiter (soweit gewählt) und den Jugend- und Schülerbetreuern. Er ist zuständig für Streitigkeiten im Nachwuchsbereich und soll für Verständnis innerhalb der einzelnen Jugend- und Schülerabteilungen sorgen.

§ 19 Wahlen

- 1) Das Präsidium und die von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung zu wählenden Funktionäre werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahl der Abteilungsfunktionäre erfolgt nach Beschlussfassung durch die jeweilige Abteilungs-Jahreshauptversammlung auf ein Jahr oder zwei Jahre. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat kann

zum Schüler- oder Jugendleiter gewählt werden, für die übrigen Abteilungsfunktionäre muss für die Wählbarkeit das 18. Lebensjahr vollendet sein. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
- 4) Hauptamtliches Personal ist von einer Wahl in das Präsidium ausgeschlossen.

§ 20 Datenschutz

Fragen des Datenschutzes regelt die Datenschutzordnung des Vereins die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Allgemeines

- 1) Die Mitglieder der Organe des ETSV 09 sowie seine sonstigen Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein und sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Alle Organe haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Satzungsverstöße oder sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden und für Abhilfe zu sorgen.
- 6) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des ETSV 09 teilzunehmen.
- 7) Die gewählten Funktionäre des Vereins sind zum freien Eintritt bei sportlichen Veranstaltungen des ETSV09 berechtigt.
- 8) Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung, durch die örtliche Tageszeitung, durch Rundschreiben, durch Anschlag am schwarzen Brett oder durch persönliches Anschreiben. Einwendungen, dass die Bekanntmachung nicht zur Kenntnis des Mitglieds gelangt sei, können grundsätzlich nicht beachtet werden.
- 9) Ehrungen werden nach der Ehrenordnung ausgesprochen.
- 10) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Landshut.

§ 23 Schlussbestimmung

In Fällen, für die in der Satzung und in den Ordnungen keine ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben unter Berücksichtigung der im Sportbetrieb und im Vereinsleben üblichen Gepflogenheiten und entwickelten Grundsätze es gebieten. Oberste Maxime ist dabei der Leitgedanke dieser Satzung.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.